

KRITERIUM	Vernehmlassung des Bundesrates
Wer darf Psychotherapieleistungen über Grundversicherung abrechnen?	Psychiater und ärztlich angeordnete Psychotherapie bei Psychologen
Wer verordnet?	FMH Allgemeine Innere Medizin, FMH Pädiatrie, FMH Neurologie, FMH Gynäkologie und Geburtshilfe, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ärzte mit Fähigkeitsausweis delegierte Psychotherapie, Ärzte mit Fähigkeitsausweis Psychosomatische und psychosoziale Medizin (SAPPM)
Geforderte Anforderungen an OKP-abrechnende Psychologen (WB = Weiterbildung;)	Postgraduelle WB 3 Jahre in psychiatrischer Institution, wobei 1 Jahr in einer ärztlich geleiteten A-Institution ausreicht (Rest auch nicht-ärztlich psychotherapeutisch geleitet möglich)
Totale Sitzungsanzahl pro ärztliche Verordnung	15 Sitzungen
Sitzungsanzahl bis Versicherungsbericht	30 Sitzungen
Sitzungsdauer in Minuten	60 Minuten/Sitzung bei Einzeltherapie 90 Minuten/Sitzung bei Gruppentherapien
Weitere Forderungen	Leistungen zur Krisenintervention oder Kurztherapie von maximal 10 Sitzungen können von Ärztinnen und Ärzten mit allen Facharzttiteln angeordnet werden

Vernehmlassungsantworten zur bundesrätlichen Vernehmlassung „Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Vergleich –Der Einfachheit halber wurde nur die männliche Form verwendet

KRITERIUM	SGPP = Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie	SMHC = Swiss Mental Health Care = gesamtschweizerische Vereinigung, welche Psychiatrische Kliniken und Dienste vertritt	Mfe = Haus- und Kinderärzte Schweiz	Psychologie-Verbände (FSP, kantonale Verbände)
Wer darf Psychotherapieleistungen über Grundversicherung abrechnen?	Psychiater <b>und psychiatrisch-ärztlich angeordnete</b> Psychologen	Psychiater und ärztlich angeordnete Psychotherapie bei Psychologen	Psychiater und ärztlich angeordnete Psychotherapie bei Psychologen	Psychiater und ärztlich angeordnete Psychotherapie bei Psychologen
Wer verordnet?	FMH Psychiatrie und Psychotherapie, FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ärzte mit Fähigkeitsausweis Psychosomatische und psychosoziale Medizin (SAPPM), Arzt mit einem neu zu schaffendem Fähigkeitsausweis «Anordnung Psychotherapie».	<p><b><u>Vollumfängliche Verordnungsfähigkeit:</u></b> FMH Psychiatrie, Ärzte mit Fähigkeitsausweis delegierte Psychotherapie, Ärzte mit SAPPM, FMH Geriatrie, FMH mit &gt;= 1 Jahr an SIWF- anerkannte Weiterbildungsstätte für Psychiatrie</p> <p><b><u>Eingeschränkte Verordnungsfähigkeit:</u></b> Leistungen zur Krisenintervention oder Kurztherapie von maximal 10 Sitzungen können von Ärztinnen und Ärzten mit allen Facharzttiteln angeordnet werden.</p>	<p><b>FMH Allgemeine Innere Medizin, FMH Pädiatrie, FMH Neurologie, FMH Gynäkologie und Geburtshilfe, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ärzte mit Fähigkeitsausweis Psychosomatische und psychosoziale Medizin (SAPPM)</b></p>	<p><b>FMH Allgemeine Innere Medizin, FMH Pädiatrie, FMH Neurologie, FMH Gynäkologie und Geburtshilfe, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ärzte mit Fähigkeitsausweis Psychosomatische und psychosoziale Medizin (SAPPM)</b></p>
Geforderte Anforderungen an OKP-abrechnende Psychologen	Erforderliche klinische WB-Dauer <b>von 3 Jahren, davon 2 Jahre</b> in einer psychiatrisch-psychotherapeutischen SIWF-anerkannten A-Klinik	Erforderliche klinische WB-Dauer für Psychologen = <b>5 Jahre</b> in SIWF-anerkannter Klinik	Erforderliche klinische WB-Dauer 3 Jahre in psychiatrischer Institution, wobei 1 Jahr in einer ärztlich geleiteten A-Institution ausreicht ( <b>Rest auch nicht-ärztlich psychotherapeutisch geleitet möglich</b> )	Erforderliche klinische WB-Dauer 3 Jahre in psychiatrischer Institution, wobei 1 Jahr in einer ärztlich geleiteten A-Institution ausreicht (Rest auch <b>nicht-ärztlich psychotherapeutisch geleitet möglich</b> )

(WB = Weiterbildung;)	(=Aufnahmewang mit breitem Krankheitsspektrum).  (zum Vergleich für Assistenzärzte Psychiatrie 6 Jahre nötig)	(zum Vergleich für Assistenzärzte Psychiatrie 6 Jahre nötig)	(zum Vergleich für Assistenzärzte Psychiatrie 6 Jahre nötig)	(zum Vergleich für Assistenzärzte Psychiatrie 6 Jahre nötig)
Totale Sitzungsanzahl pro ärztliche Verordnung	Bis zur Erstellung Versicherungsbericht möglich	Max 10 Sitzungen bei eingeschränkter Verordnungsfähigkeit, sonst bis zur Erstellung Versicherungsbericht möglich	Bis zur Erstellung des Versicherungsbericht möglich	Bis zur Erstellung des Versicherungsbericht möglich
Sitzungsanzahl bis Versicherungsbericht	40 Sitzungen	40 Sitzungen	40 Sitzungen	40 Sitzungen
Sitzungsdauer in Minuten	Alte Begrenzung von 75 Minuten/Einzeltherapiesitzung belassen	Alte Begrenzung von 75 Minuten/Einzeltherapiesitzung belassen	Alte Begrenzung von 75 Minuten/Einzeltherapiesitzung belassen	Alte Begrenzung von 75 Minuten/Einzeltherapiesitzung belassen
Weitere Forderungen	Zulassungssteuerung/Numerus clausus bei Mengenausweitung wegen bis zu 7000 neuen OKP-zugelassenen Psychotherapeuten  Eine Ergebnissevaluation dieser Verordnungsänderungen ist erstmals spätestens nach zwei Jahren nach der Einführung vorzunehmen, danach jährlich zu wiederholen. Zwingend ist auch die Implementierung einer wissenschaftlichen Begleitforschung!	Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Modelles benötigt es dringend eine Evaluation des tatsächlichen aktuell nicht gedeckten Bedarfs, um einen qualitativen und quantitativen Bedarfsnachweis zu erbringen.	Die Mfe fordert, dass nichtgerechtfertigte Hindernisse in der Ausbildung der Psychotherapeuten abgebaut werden. So sollen praktische Weiterbildungsinhalte auch unter der Leitung psychologischen Psychotherapeuten erworben werden können.	Ablehnung der Einführung einer Einstiegs-, Verlaufs- und Erfolgsdiagnostik. Stattdessen Tauglichkeit und Praktikabilität einer solchen Diagnostik an einem Modellprojekt zu prüfen

Gemäss SGPP-Vernehmlassungsantwort birgen das nur 1-Jahr klinische Erfahrung sowie die Möglichkeit, dass jeder Arzt verordnen darf, eine grosse Gefahr für die Qualität und die Effektivität der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung.

Anmerkungen zu Kategorien der Weiterbildungsstätten: Kategorie A (nicht aber solche der Kategorie B) bieten einen Aufnahmewang und behandeln somit ein breites Störungsspektrum von Patienten.

Anmerkung SVPA: Wohin sich die Mengenausweitung orientieren wird, kann nicht vorhergesagt werden. Es kann somit gut sein, dass die von einigen Verbänden als Argument benützte Unterversorgung ländlicher Regionen und psychiatrischen Notfallsituation durch diese kostspielige Neuerung des KVG nicht verbessert wird.

Autoren: Fabian Kraxner / Michael Wallies